# I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1752/84 DES RATES

**vom 19. Juni 1984**

**zur Anpassung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Varese anwendbar ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83 (2), insbesondere auf die Artikel 63, 64 und 65 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um dem Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 1982 Rechnung zu tragen, wurde die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3681/83 (3) erlassen. Aus Gründen der Folgerichtigkeit müssen im Hinblick auf Varese auch die Verordnungen richtiggestellt werden, mit denen die Berrichtigungskoeffizienten für Italien ab 16. November 1982 festgesetzt werden.

Für die Festsetzung des ab 16. November 1982 geltenden vorübergehenden Berichtigungskoeffizienten ist die im Rahmen der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3681/83 angewandte statistische Methode heranzuziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Mit Wirkung vom 16. November 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

| | |
|---|---|
| Italien (ausgenommen Varese) | 97,5 |
| Varese | 97,9 |

(2) Mit Wirkung vom 16. Mai 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

| | |
|---|---|
| Italien (ausgenommen Varese) | 103,7 |
| Varese | 106,9 |

(3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

| | |
|---|---|
| Italien (ausgenommen Varese) | 96,1 |
| Varese | 99 |

*Artikel 2*

Die Berichtigungskoeffizienten, die gemäß den Verordnungen (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2022/83 (4) und (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83 in Italien auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind, werden aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 36 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 24. 12. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 368 vom 29. 12. 1983, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1984.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. CHEYSSON